

SATZUNG

Bridge-Club Hochrhein

§ 1 Name

Der Club führt den Namen Bridge-Club Hochrhein und ist Mitglied im Deutschen Bridgeverband e.V. Der Deutsche Bridgeverband (DBV) ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen, er ist Mitglied der European Bridge League.

Der Bridge-Club Hochrhein hat seinen Sitz in 79774 Albbruck.

§ 2 Zweck des Clubs

Der Bridge-Club Hochrhein verfolgt im Rahmen des § 2 der Satzung des DBV den Zweck, das Bridgespiel in Albbruck, Waldshut-Tiengen und Umgebung, besonders in seiner sportlichen Form zu pflegen, sich für seine Verbreitung einzusetzen und die Spielstärke seiner Mitglieder zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Anfang und Ende des Geschäftsjahres richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des DBV. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an.

Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Bridgeclub Hochrhein, die zugleich die Aufnahme in den DBV bedeutet, wird ergänzend bestimmt: Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand des Clubs mit einfacher Mehrheit. Im Fall einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid ohne Angabe von Gründen zu erteilen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.
2. durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
 - eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes;
 - einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes oder eines derer Organe;
 - des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Über Ausschlüsse entscheiden mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder.

3. durch Tod

§ 5 Beitragsordnung

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich erhoben wird und im ersten Monat eines Jahres fällig ist. Die Beitragshöhe kann bei Notwendigkeit per Beschluss vom Vorstand geändert und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Schiedsausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

Die regelmäßig im 3. Monat nach Ablauf eines Geschäftsjahres abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Der Schriftform genügt auch eine Übermittlung per Email und ein Aushang am Informationsbrett.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Alle Beschlüsse werden in mündlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

In einer Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte behandelt werden:

- Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht des Kassenwartes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das neue Geschäftsjahr
- Wahl der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr
- In Jahren mit ungerader Jahreszahl die Neuwahl des Vorstandes, des Schiedsausschusses und der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, dabei sind Wiederwahlen zulässig

Außerdem ist in der Tagesordnung über Anträge von Mitgliedern zu beraten und zu beschließen, die bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden. Über später bzw. im Verlauf der Versammlung gestellte Anträge kann beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen oder wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Satzungsänderung und Auflösung des Clubs können nur in einer ordentlichen - oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins, er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Sportwart/
- bis zu 2 zusätzlichen stimmberechtigten Beisitzern

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden einzuberufen, sobald es die Beratung wichtiger Fragen erfordert. Er soll in jedem Fall jeweils vor der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zusammentreten und die Tagesordnung dafür beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (auch erweitert) anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

§ 8 Der Schiedsausschuss

Der Schiedsausschuss ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Er ist zuständig für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten im Verein bezüglich Turnierleiterentscheidungen.

Er kann von jedem Mitglied einberufen werden und wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.

Dem Schiedsausschuss können bis zu vier Vereinsmitglieder angehören, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben eines Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b. Berichtigung dieser Daten, wenn sie unrichtig sind
- c. Sperrung dieser Daten
- d. Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr. Email-Adresse, Geburtsdatum.

Als Mitglied des Deutschen Bridgeverbandes muss der Bridge-Club Hochrhein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weiterleiten.

4. Mit der Teilnahme an Turnieren erklärt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass sein Name auf der Homepage des jeweiligen Clubs veröffentlicht wird.

5- Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand und die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen, auch nicht bei Fahrlässigkeit.

§ 11 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann aus 2 Gründen erfolgen:

1. Wenn sie mit 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen wird. In diesem Fall ist im Auflösungsbeschluss über die Verwendung des Clubvermögens zu verfügen und ein Liquidator zu bestimmen.

2. Wenn die Mitgliederzahl des Clubs unter 12 Personen absinkt, gilt der Club ohne besonderen Beschluss als aufgelöst. In diesem Fall sollen sich die verbliebenen Mitglieder entscheiden, ob sie sich einer anderen Gruppe des DBV anschließen, Einzelmitglieder im DBV bleiben oder aus dem DBV austreten wollen. Tritt eine solche automatische Auflösung in Kraft, fungiert der letzte amtierende Vorsitzende als Liquidator. Er hat das Clubvermögen im Verhältnis der Zahl der

- Einzelmitglieder im DBV bleibenden und der
- zu einer bzw. verschiedenen anderen DBV-Gruppen übertreten Mitglieder auf den DBV und die neue Gruppe bzw. neuen Gruppen aufzuteilen und zu übertragen.

Beschließen alle verbleibenden Mitglieder ihren Austritt aus dem DBV entscheidet die letzte Mitgliederversammlung darüber, wie das Clubvermögen verwendet wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung ist von der Hauptversammlung für das Jahr 2022 in Albruck beschlossen worden. Sie tritt am 31. März 2023 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung.